

BUNDESGERICHTSHOF

VIII ZR 221/83

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

des Kaufmanns Walter S [REDACTED], St. U [REDACTED]-Straße [REDACTED] in
U [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
Dr. [REDACTED] -

g e g e n

die Firma Bernward L [REDACTED] KG, vertreten durch die
persönlich haftenden Gesellschafter Kaufmann Wolfgang
T [REDACTED] und Firma Wolfgang T [REDACTED] Verwaltungsge-
sellschaft mbH, diese vertreten durch die Geschäftsführer
Wolfgang T [REDACTED] und Max M [REDACTED], sämtlich W [REDACTED]-
straße [REDACTED] in H [REDACTED]

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat
durch den Vorsitzenden Richter Braxmaier und die
Richter Wolf, Dr. Zülch, Dr. Paulusch und Groß

am 4. April 1984

beschlossen:

Die vom Beklagten selbst eingelegte Beschwerde
gegen die Wertfestsetzung für die Revisions-
instanz im Beschluß vom 29. Februar 1984 wird
als unzulässig verworfen.

G r ü n d e :

Die Streitwertfestsetzung durch den erkennenden
Senat als Rechtsmittelgericht ist gemäß § 25 Abs. 2 GKG
mit der Beschwerde nicht anfechtbar. An diese gesetzliche
Regelung ist der Senat gebunden.

Es besteht auch kein Anlaß, die Wertfestsetzung
von Amts wegen zu ändern, denn sie ist richtig.
Die Klägerin hat die Umbaukosten, die den wirtschaftli-
chen Kern des Rechtsstreits ausmachen, mit 800.000,-- DM
angegeben und für möglich gehalten, sie könnten im
Zeitpunkt der Beendigung des Rechtsverhältnisses um
20 - 25 % höher liegen. Unter diesen Umständen wäre eher
eine höhere Streitwertfestsetzung als eine Herabsetzung
gerechtfertigt gewesen.

Braxmaier

Wolf